

Ehrungsordnung des Turngaus Neckar-Enz

§ 1 Grundsätzliches

1. Der Turngau würdigt besondere Verdienste seiner Mitglieder und in Ausnahmefällen auch dem Turngau nahe stehender Personen durch Ehrungen. Sie sind Dank und Anerkennung für verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit und langjähriges Wirken für Turnen, Gymnastik und Sport
2. Langjährige Mitgliedschaft sowie turnerische Wettkampferfolge allein gelten nicht als besondere Verdienste, können aber bei der Gesamtwürdigung des zu Ehrenden berücksichtigt werden.
3. Ehrungen der Vereine erfolgen in der Regel nach den in den Satzungen und Ehrungsordnungen der Vereine festgelegten Bestimmungen. Sie sollen vorrangig vor Ehrungen des Turngaus, des STB und des DTB verliehen werden.
4. Die Ehrungsordnungen des STB und des DTB sind Bestandteile dieser Ehrungsordnung.

§ 2 Ehrungen

Turngau, Schwäbischer Turnerbund und Deutscher Turnerbund haben folgende Ehrungen:

1. **Silberne Gauehrennadel mit Urkunde**
Die Verleihung erfolgt für mindestens dreijährige Tätigkeit in einem Amt im Turngau oder für mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem Amt im Verein.
2. **Ehrennadel des STB in Bronze mit Urkunde**
Sie wird für mindestens fünfjährige Tätigkeit in Ämtern des STB, Turngau oder Verein verliehen.
3. **Ehrennadel des DTB in Bronze mit Urkunde**
Die Verleihung erfolgt an Personen für langjährige ehrenamtliche und verdienstvolle Tätigkeit im Verein oder in Gremien des STB oder des DTB.
4. **Ehrennadel des STB in Silber mit Urkunde**
Sie wird für mindestens zehn Jahre ehrenamtliche Tätigkeit in Ämtern des STB, Turngau oder Verein verliehen.
5. **Gauehrenbrief mit Goldener Ehrennadel**
Die Verleihung setzt eine besondere, über einen längeren Zeitraum hinausgehende ehrenamtliche Tätigkeit in Ämtern des STB, Turngau oder Verein voraus.
6. **DTB - Ehrenbrief mit Silberner Ehrennadel**
Er kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich im Verein und darüber hinaus tätig sind oder waren und sich um die Förderung des Deutschen Turnens besondere Verdienste erworben haben.
7. **Ehrennadel des STB in Gold**
Die Verleihung setzt eine besondere, über den Zeitraum von 10 Jahren hinausgehende ehrenamtliche Tätigkeit in Ämtern des STB, Turngau oder / und Verein voraus. Doppelfunktionen zählen nur einfach.
8. **Ehrenmitgliedschaft / Ehrenpräsidentschaft im Turngau**
Zum Ehrenmitglied / Ehrenpräsidenten kann auf Vorschlag des Präsidiums durch den Gauturntag ernannt werden, der sich in beispielhafter Weise für die Förderung des Turnens im Turngau eingesetzt und sich so in hervorragender Weise um den Turngau verdient gemacht hat.

9. Ehrenmitgliedschaft / Ehrenpräsidentschaft im STB

Sie kann an Personen verliehen werden, die sich überragende Verdienste um die Turnbewegung und die Förderung des STB und dessen Ziele erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft / Ehrenpräsidentschaft ist die höchste Ehrung des STB.

§ 3 Ehrungsreihenfolge und Zuständigkeiten

1. Die Verleihung der Ehrungen Ziffer 1 – 7 erfolgt in der aufgeführten Reihenfolge, d.h. hier setzt die Verleihung jeder weiteren Ehrung grundsätzlich den Besitz der vorhergehenden Ehrung voraus. In der Regel werden Ehrungen in einem Abstand von 5 Jahren verliehen.
2. Die in §2 unter Ziffer 1 – 5 und 8 aufgeführten Ehrungen werden vom Turngau verliehen, die unter Ziffer 6, 7 und 9 aufgeführten vom STB.

§ 4 Verfahren

1. Antragsberechtigt für die Verleihung der Silbernen Gauehrennadel, des Gauehrenbriefs mit Goldener Nadel, der STB–Ehrendadeln in Bronze und Silber, sowie der DTB–Ehrendadel in Bronze sind der Turngau und seine Vereine. Die Verleihung des DTB Ehrenbriefes mit silberner Ehrendadel und der STB-Ehrendadel in Gold wird vom STB vorgenommen.
2. Sämtliche Anträge auf Verleihung der Ehrungen sind mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Ehrungstermin bei der Geschäftsstelle des Turngaus einzureichen. Die amtlichen Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Turngaus Neckar-Enz, Pfarrgasse 1, 71665 Vaihingen-Enzweihingen angefordert oder im Internet unter www.turngau-neckar-enz.de heruntergeladen werden.
3. Sämtliche Ehrungen der Vereine, des Turngaus, des STB und des DTB sind von den Vereinen und vom Turngau zu erfassen.
4. Gebühren für Ehrungen werden nicht erhoben.

§ 5 Ausnahmen

Das geschäftsführende Präsidium des Turngaus kann in begründeten Fällen bei Ehrungen, die der Turngau zu entscheiden hat, von den Richtlinien dieser Ehrungsordnung abweichen.

Vorstehende Ehrungsordnung wurde am 16. Mai 2016 überarbeitet und tritt ab sofort in Kraft.

Bärbel Vorrink
Präsidentin Turngau Neckar-Enz